

**Kooperationsvereinbarung
zur gemeinsamen Betreuung von Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs (nach § 63 StGB oder § 64 StGB)
im Rahmen einer Dauerbeurlaubung bzw. der Forensischen Nachsorge
zwischen
dem Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Viersen für die darin zusammengeschlossenen Träger von Nachsorgeeinrichtungen
und
der LVR-Klinik Viersen als Maßregelvollzugseinrichtung.**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die gemeinsame Betreuung aus dem Maßregelvollzug beurlaubter oder ehemals forensisch untergebrachter Patienten mit ihrer mitunter hochkomplexen Problematik erfordert ein hohes Maß an Strukturierung, Verbindlichkeit und eine eindeutige Kommunikation. Die vorliegende Vereinbarung beschreibt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

§ 2

Kooperationspartner

(1) Kooperationspartner sind der Fachbereich Forensische Psychiatrie der LVR-Klinik Viersen und der Gemeindepsychiatrische Verbund (im folgenden GPV) im Kreis Viersen.

(2) Im Fachbereich Forensische Psychiatrie der LVR-Klinik Viersen werden psychisch kranke Straftäter (ausschließlich Männer) auf der rechtlichen Grundlage des § 63 StGB (Strafgesetzbuch) im Maßregelvollzug behandelt. Das Gericht ordnet eine freiheitsentziehende Maßregel an, wenn die Patienten gem. §§ 20/21 StGB "bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit" schuldunfähig oder vermindert schuldfähig waren und von ihnen aufgrund ihrer Erkrankung auch weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten erwartet werden. Der Freiheitsentzug erfolgt hier nicht als Strafe, sondern zum Schutz der Allgemeinheit und dauert solange an, bis erwartet werden kann, dass die Betroffenen in Freiheit keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden.

Mitunter wird eine Maßregel durch die Strafvollstreckungskammer auch für erledigt erklärt, weil die Dauer der Unterbringung unverhältnismäßig lange andauert im Hinblick auf prognostizierte weitere erhebliche rechtswidrige Taten.

In der Abteilung Forensische Psychiatrie I werden schwerpunktmäßig forensische Patienten behandelt, die an Psychosen erkrankt sind.

Langfristig zielt die Behandlung hier auf die Stärkung der Fähigkeit zu Krankheits- und Stressbewältigung einschließlich der Einordnung der Psychose und der durch die Störung bedingten Einschränkungen in den individuellen Lebensentwurf. Im Rahmen der Deliktbearbeitung soll der Patient Einsicht in den Zusammenhang zwischen Störungsbild und delinquentem Verhalten erlangen können und für die Bedeutung von Frühwarnzeichen störungs- und deliktrelevanter Entwicklungen sensibilisiert werden.

In der Abteilung Forensische Psychiatrie II werden Patienten mit Persönlichkeitsstörungen behandelt. Die im engeren Sinn psychotherapeutische Behandlung folgt einem kognitiv-behavioralen Rahmenkonzept (Berücksichtigung des Ansprechbarkeitsprinzips). Durch deliktorientierte und störungsspezifische Angebote werden Veränderungsprozesse initiiert. Außerdem wird in der Abteilung Forensische Psychiatrie II ein differenziertes Behandlungsangebot für jugendliche Patienten im Maßregelvollzug vorgehalten.

(3) Therapie und Beratung werden mit Zustimmung der Patienten auch nach der Entlassung im Benehmen insbesondere mit der Führungsaufsicht, gesetzlichen Betreuungen, der Bewährungshilfe, der freien Wohlfahrtspflege, den Sozialbehörden, dem sozialpsychiatrischen Dienst, der unteren Gesundheitsbehörde, den ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten sowie den Kostenträgern fortgesetzt. Gem. § 1 MRVG-NW sind die Einrichtungen () verpflichtet, Nachsorgemaßnahmen zu vermitteln, die Überleitung der Patientinnen und Patienten an ambulante, teilstationäre oder stationäre Angebote sicherzustellen und Patientinnen und Patienten insbesondere auf deren Wunsch im Krisenfall kurzfristig aufzunehmen, soweit keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen.

(4) Die Aufgabe der Nachsorge wird an der LVR-Klinik Viersen durch die Forensische Überleitungs- und Nachsorgeambulanz (FÜNA) für die Patienten des gesamten Fachbereichs übernommen. Sie ist der Abteilung Forensische Psychiatrie I zugeordnet und begleitet bereits den Überleitungsprozess aus dem stationären Bereich in die Gemeinde im Wege der Dauerbeurlaubung.

(5) Der GPV Viersen stellt durch verbindliche Kooperation und Zusammenarbeit der im GPV zusammengeschlossenen Verbundpartner Hilfen und bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen in und aus dem Kreis Viersen sicher.

(6) Die Verbundpartner im GPV bieten Menschen mit akutem Behandlungs- und Rehabilitationsbedarf kurzfristig Leistungen an und schließen insbesondere keine Nutzerin bzw. keinen Nutzer wegen Art oder Schwere der Störung von der Versorgung aus.

Die Nachsorge für aus dem Maßregelvollzug entlassene Patienten wird von den im GPV zusammengeschlossenen Trägern als gesamtgesellschaftliche Herausforderung verstanden. Der GPV sieht sich somit in der Verantwortung für die Integration von beurlaubten und entlassenen forensischen Patienten aus dem Kreis Viersen in Gesellschaft und Gemeinde.

§ 3

Voraussetzungen für die Dauerbeurlaubung

(1) Die Entlassung eines Patienten aus dem Maßregelvollzug erfolgt dann, wenn erwartet werden kann, dass er außerhalb der Unterbringung keine neuen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Die Entscheidung der Gerichte über die Entlassung und die Art und Form möglicher Bewährungsweisungen stützt sich vorwiegend auf die von den behandelnden Kliniken und/oder externen Gutachtern abgegebene Beurteilung der Prognose und der notwendigen Hilfebedürfnisse.

Eine günstige Prognose wird erst dann gestellt, wenn es im Verlauf der Behandlung zu einer deutlichen Besserung der der Anlasstat zugrundeliegenden Erkrankung bzw. zu einem Ausgleich störungsbedingter Defizite gekommen ist und gleichzeitig der Patient in

den Bereichen Beschäftigung, Wohnen und soziale Beziehungen Bedingungen vorfindet, die die erreichten Erfolge nicht destabilisieren und Möglichkeiten der Kontrolle gewährleisten. Ein so gestalteter Empfangsraum wird im Rahmen einer gut begleiteten Überleitung erschlossen und während einer Langzeitbeurlaubung erprobt.

(2) Die Entscheidung, einen Patienten zu beurlauben, treffen die Abteilungen des Fachbereichs Forensische Psychiatrie erst nach eingehender Risikoabschätzung, wenn der Patient die Behandlungsprozesse erfolgreich durchlaufen und sich in sich sukzessive ausweitenden Freiräumen bzw. Lockerungen als absprachefähig und zuverlässig erwiesen hat. In einem mehrstufigen Entscheidungsprozess werden die zuständigen Strafvollstreckungsbehörden ins Benehmen gesetzt, alle am Behandlungsprozess Beteiligten gehört, Einschätzungen aus unabhängigen Gutachten einbezogen, und empirisch als prognostisch bedeutsam erwiesene Faktoren beurteilt. Bewertet werden in diesem Prozess Anlasstatten und Kriminalitätsentwicklung, das Störungsbild, Krankheits- oder Störungseinsicht, soziale Kompetenz, Deliktbearbeitung und der Therapieverlauf.

§4

Überleitung

(1) Die Phase der Überleitung aus der LVR-Klinik in die Gemeinde beginnt mit einer umfassenden Sondierung der Gesamtsituation des Patienten und der Planung des Entlassraums, die in der Regel vom Team der forensischen Behandlungsstation, Mitarbeitern der FÜNA und dem Patienten gemeinsam vorgenommen werden. Hierbei wird auch berücksichtigt, in welcher Region der Patient vor seiner Unterbringung im Maßregelvollzug gelebt hat.

(2) Wenn die Beurteilung ergibt, dass eine Entlassung in den Kreis Viersen eine unter therapeutischen und legalprognostischen Aspekten geeignete Perspektive darstellt, wird der Patient einer möglicherweise nachbetreuenden Einrichtung zunächst über eine Falldarstellung, die insbesondere im Hinblick auf die Delinquenz, problematische Entwicklungen im Behandlungsverlauf und kriminogene Risiken ein hohes Maß an Transparenz aufweisen muss, vorgestellt. Unter der Voraussetzung, dass der Patient damit einverstanden ist, werden den Nachsorgeeinrichtungen vor einer persönlichen Vorstellung das Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren, aber auch die im Verlauf der Behandlung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen, das Urteil aus dem Erkenntnisverfahren und aktuelle Behandlungspläne zur Verfügung gestellt. Ein Teammitglied der Behandlungsstation oder bereits der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin aus der FÜNA koordiniert einen Vorstellungstermin und begleitet den Patienten dorthin.

(3) Die LVR-Klinik Viersen prüft anhand der dort verwendeten Checkliste "Beurlaubung", ob die formalen Voraussetzungen für eine Beurlaubung erfolgt sind.

(4) Ergibt die Prüfung der Gesamtsituation, dass es sich um einen Patienten handelt, der aufgrund der Schwere und Komplexität seines Störungsbildes oder der von ihm begangenen rechtswidrigen Taten besondere Anforderungen an die nachsorgenden Einrichtungen stellt, erfolgt die Fallvorstellung im Arbeitskreis Forensische Nachsorge des GPV. Hieran nehmen auch Vertreter des LVR als zukünftiger Kostenträger sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW teil.

§5

Behandlungs- und Krisenreaktionsplan

Entscheidet sich eine Einrichtung für eine Aufnahme des Patienten, wird ein Behandlungs- und Krisenreaktionsplan abgestimmt. Darin werden die Bezugspersonen (und Vertretungen) sowohl auf Seiten der FÜNA als auch auf Seiten der Einrichtung festgelegt, die Anlasstat dargestellt, wichtige Kontaktdaten notiert und deliktrelevante Krisensituationen und entsprechende Interventionen beschrieben. Der Plan wird vom Patienten, der ärztlichen Abteilungsleitung der Abteilung Forensische Psychiatrie I, dem Fallmanager der FÜNA und der Bezugsperson aus der Einrichtung unterschrieben. Alle Unterzeichner erhalten eine Ausfertigung des Plans.

§6

Vergütung

(1) Die LVR-Klinik Viersen zahlt in der Phase der Dauerbeurlaubung in eine stationäre Einrichtung ein kalendertägliches Leistungsentgelt des jeweils gültigen Leistungstyps des jeweiligen Trägers sowie ggf. auch ein zusätzliches Leistungsentgelt für tagesstrukturierte Leistungen.

(2) Für Patienten, die im Rahmen des Ambulant-Betreuten Wohnens begleitet werden, werden die Fachleistungsstunden analog der Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland bezahlt.

(3) Eine zusätzliche Vergütung bei begründetem Mehraufwand kann im Einzelfall verhandelt werden.

(4) Bei Abwesenheit erfolgt die Vergütung analog den Vereinbarungen mit dem Landschaftsverband Rheinland.

(5) Die Beurlaubung zielt auf eine Aussetzung der Unterbringung im Maßregelvollzug zur Bewährung. Der Verbleib in der Betreuung/Einrichtung nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug ist an einen individuellen Bedarf nach Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII, ggfs. einen entsprechenden Bescheid des Sozialhilfeträgers und an den Abschluss eines Heim-/Betreuungsvertrags gebunden.

§7

Verantwortlichkeiten

(1) Die Verantwortung für die Gestaltung, ggfs. auch über Fortführung bzw. Abbruch der Dauerbeurlaubung, verbleibt bei der LVR-Klinik Viersen als Maßregelvollzugsleitung.

(2) Unabhängig davon kann die Einrichtung bei Vorliegen von gewichtigen Gründen die Betreuung kündigen.

(3) Notwendige Maßnahmen werden zeitnah und ausführlich zwischen der LVR-Klinik und der jeweiligen Einrichtung kommuniziert.

(4) Die ärztliche Behandlung und die Versorgung mit Medikamenten und Hilfsmitteln verbleiben in der Phase der Dauerbeurlaubung bei der LVR-Klinik Viersen.

§8

Kommunikation

(1) Der Erfolg der Zusammenarbeit stützt sich im Wesentlichen auf den transparenten, umfangreichen und zeitnahen Austausch von relevanten Informationen.

(2) Voraussetzung ist, dass der Patient die LVR-Klinik und die jeweilige nachsorgende Einrichtung von der gegenseitigen Schweigepflicht entbunden hat.

(3) Die Einrichtung erhält außer den Unterlagen aus dem Behandlungsverlauf während der stationären Unterbringung Gesprächsprotokolle über die Kontakte der Mitarbeitenden der LVR-Klinik mit den Patienten. Über legalprognostisch bedeutsame Entwicklungen informieren sich FÜNA und die Einrichtung zeitnah telefonisch.

(4) Ein bedeutendes Arbeitsinstrument sind die Helferkonferenzen. Hier erfolgt die Vernetzung der verschiedenen Hilfen bzw. des Helferkreises, dem neben dem als Casemanager benannten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der FÜNA und dem betreuenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Einrichtung auch alle weiteren mit der Betreuung des Patienten befassten Institutionen angehören (Bewährungshilfe, gesetzliche Betreuer, Arbeitgeber u.a.). Die Intervalle, in denen die Helferkonferenzen stattfinden, werden für jeden Patienten individuell vereinbart. Daneben können bei Bedarf durch alle Teilnehmer der Helferkonferenz auch außerordentliche Konferenzen angefordert werden. Die Koordination der Termine erfolgt durch den jeweiligen Case-Manager der FÜNA.

§9

Kriseninterventionen und Besondere Vorkommnisse im Rahmen der Dauerbeurlaubung

(1) Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 20, 21 MRVG-NW als auch unmittelbarer Zwang gem. § 22 MRVG-NW können von den Einrichtungen nicht erbracht werden.

(2) Dauerbeurlaubte Patienten befinden sich immer noch im Status eines stationären Maßregelvollzugspatienten. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der LVR-Klinik Viersen im Krisenfall.

(3) Für jeden von der FÜNA betreuten Patienten wird ein individueller Krisenreaktionsplan erstellt, der wichtige Basisdaten zum Patienten erhält, Kompetenzen und Risiken des Patienten beschreibt und Handlungsanweisungen für den Krisen- und Notfall enthält. Dieser Plan wird gemeinsam mit allen beteiligten Helfern erstellt und regelmäßig angepasst und liegt außerdem auf der Station 30.4, die im Krisenfall von der nachbetreuenden Einrichtung informiert wird, vor.

(4) Bei Hinweisen auf fremd- oder selbstgefährdende Verhaltensweisen sind zu den üblichen Dienstzeiten die Case-Manager der LVR-Klinik zu informieren, außerhalb der üblichen Dienstzeiten die Station 30.4 der LVR-Klinik. Die Case-Manager bzw. die Station koordinieren die weiteren Maßnahmen.

(5) In der Regel erfolgt unverzüglich eine Rückführung auf eine Station des Fachbereichs Forensische Psychiatrie. Über eine Fortführung der Beurlaubung wird erst nach Entaktualisierung und unter Beteiligung der nachsorgenden Hilfesysteme entschieden.

(6) Verstöße gegen die im Rahmen einer Dauerbeurlaubung ausgesprochenen Auflagen hinsichtlich des Aufenthaltsortes sind als Entweichungen zu werten. In diesem Fall ist ebenfalls unverzüglich die LVR-Klinik Viersen (Case-Management oder Station 30.4) zu informieren. Von dort werden die Polizei informiert und das Fahndungersuchen erstellt sowie die Information aller relevanten Stellen eingeleitet. Bei Presseanfragen sollte auf die Pressestelle des Landschaftsverbands Rheinland verwiesen werden.

§10

Zusammenarbeit nach Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung

(1) Nachsorge in engerem Sinne beginnt nach der Entlassung der Patienten aus dem Maßregelvollzug und hat die Verhinderung von Deliktrückfällen durch regelmäßige Kontrollen und ständig wiederkehrende Risikoeinschätzungen zum Ziel.

(2) Der Verbleib in dem in der Dauerbeurlaubung erprobten Betreuungssetting einschließlich der Fortführung einer medikamentösen Behandlung und der Einhaltung von Rauschmittelabstinenz ist in der Regel Gegenstand von Weisungen, die das Gericht im Aussetzungsbeschluss erlässt.

(3) Die LVR-Klinik informiert die Einrichtungen bereits im Vorfeld der gerichtlichen Anhörung über die vorgeschlagenen Weisungen. Sobald der Entlasszeitpunkt der LVR-Klinik bekannt geworden ist, wird er den nachsorgenden Einrichtungen mitgeteilt. Die LVR-Klinik Viersen übersendet nach zuvor eingeholter Zustimmung des Patienten eine Kopie des richterlichen Entlassbeschlusses an die Einrichtungen.

(4) Die medizinische, psychiatrische und psychotherapeutische Weiterbehandlung durch niedergelassene Ärzte bzw. Therapeuten oder die Psychiatrische Institutsambulanz der LVR-Klinik Viersen wird mit Zustimmung des Patienten bereits in der Phase der Dauerbeurlaubung durch die FÜNA eingeleitet und durch die Übersendung einer ausführlichen Epikrise und/oder eine persönliche Übergabe vorbereitet.

(5) Die Kontrolle einer in den Weisungen geforderten Rauschmittelabstinenz erfolgt in der Regel auch nach der Entlassung durch die LVR-Klinik mittels regelmäßig durchgeführter, im Vorfeld nicht angekündigter Drogenscreeninguntersuchungen.

(6) Die FÜNA unterstützt die Einrichtungen bei der Erstellung der erforderlichen Kostenübernahmeanträge an die jeweils zuständigen sozialhilferechtlichen Leistungsträger und bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung zum Entlasszeitpunkt.

(7) Der FÜNA fällt auch in der Nachsorge die Aufgabe zu, sowohl das Case-Management für die entlassenen Patienten als auch die Beratung für die Mitarbeiter aufnehmender Einrichtungen, Bewährungshelfer, Betreuer und Therapeuten durchzuführen. Solange Patienten durch die nachbetreuende Einrichtung ausreichend gut betreut werden kann,

versteht sich die spezielle forensische Nachsorge als im Hintergrund stehendes Beratungs- und Koordinierungsangebot.

(8) Beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen drohenden Deliktrückfall oder Hinweise auf einen Verstoß gegen Weisungen ergeht unverzüglich eine Information an die zuständigen Justizbehörden (Bewährungshilfe/ Führungsaufsicht, ggfs. auch direkt an die Strafvollstreckungskammer) durch die FÜNA.

(9) Für eine Wiederaufnahme in die Forensische Psychiatrie zur Krisenintervention muss zunächst die Rechtsgrundlage geprüft bzw. geschaffen werden. Ggfs. wird durch die Strafvollstreckungskammer im Rahmen des § 67h StGB eine befristete Wiederinvollzusetzung der Unterbringung angeordnet, u. U. auch zusammen mit einem Sicherungshaftbefehl.

(10) Wenn die Patienten dies wünschen, können sie im Krisenfall aber auch kurzfristig auf der Rechtsgrundlage einer Freiwilligkeitserklärung auf eine Station des Fachbereichs Forensische Psychiatrie aufgenommen werden.

(11) Mit Ablauf der sich an die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus anschließenden, in der Regel mehrjährigen Führungsaufsicht (§ 68 StGB) wird die Unterbringung im Maßregelvollzug durch das Gericht für erledigt erklärt und die Zuständigkeiten von Bewährungshilfe und FÜNA enden. Falls sich herausgestellt haben sollte, dass der Patient zur Fortführung eines straffreien Lebens weiter die Kontrollen und die Unterstützung im Rahmen der Führungsaufsicht benötigt, wird die FÜNA rechtzeitig bei der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, ggfs. auch direkt bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes, anregen, dass die Führungsaufsicht weiter fort dauert, ggfs. auch unbefristet angeordnet wird. Die FÜNA steht aber auch nach Ablauf der Führungsaufsicht als Ansprechpartner zur Verfügung.

§11

Hospitationen und Fortbildungen

(1) Die Einrichtungen des GPV und der Fachbereich Forensische Psychiatrie der LVR-Klinik Viersen bieten regelmäßig gegenseitige Hospitationsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden an.

(2) Die LVR-Klinik informiert im Rahmen von auf die spezifischen Fragestellungen der nachsorgenden Einrichtungen zugeschnittene Fortbildungen über die Besonderheiten der bei der Betreuung ehemaliger Patienten aus dem Maßregelvollzug zu beachtenden Aspekte.

**Zustimmungserklärung
zur Kooperationsvereinbarung
zur gemeinsamen Betreuung von Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs (nach § 63 StGB oder § 64 StGB)
im Rahmen einer Dauerbeurlaubung bzw. der Forensischen Nachsorge
zwischen
dem Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Viersen für die darin zusammengeschlossenen Träger von Nachsorgeeinrichtungen
und
der LVR-Klinik Viersen als Maßregelvollzugseinrichtung.**

**Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen e.V.
PHG Viersen gGmbH**

Vertreter/in:



Stellvertreter/in:

Vanessa Schipper

**Rheinische Gesellschaft für innere Mission
und Hilfswerk GmbH
Sozialpsychiatrischer Verbund „Haus an der
Dorenburg“**

Vertreter/in:

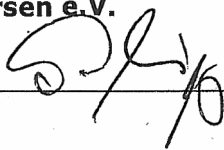
Monika von Schenck

Stellvertreter/in:

Jochen Happel

AWO Kreisverband Viersen e.V.

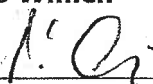
Vertreter/in:



Stellvertreter/in:

**AHG Therapiezentrum Haus Grefrath
AHG Therapiezentrum Haus Willich**

Vertreter/in:



Stellvertreter/in:

BWK Betreutes Wohnen Konwiarz

Vertreter/in:

Wiss. Kauderitz

Stellvertreter/in:

Werner Hirschmann

Suchtberatung Kontakt -Rat-Hilfe Viersen e.V.

Vertreter/in:

Bruno Bommers

Stellvertreter/in:

Michaela Können

~~Psychosoziale Praxis für Familien Monika Erkens~~

~~Vertreter/in:~~

~~Stellvertreter/in:~~

**Wegweiser Betreuungsdienst
Detlev Schürmann**

Vertreter/in:

Stellvertreter/in:

**Maria Hilf NRW gGmbH
Team 39**

Vertreter/in:

Stellvertreter/in:

LVR-Klinik Viersen

Vertreter/in:

Stellvertreter/in:

Viersen, 12.08.2015

BeWo Heinsberg in Viersen

Vertreter /in: _____

Stellvertreter/in: _____

Viersen, 12.08.2015
